



An die
Marktgemeinde Ernstbrunn
Hauptplatz 1
A - 2115 ERNSTBRUNN

Gemeinde Ernstbrunn: www.ernstbrunn.gv.at

E-mail: gemeinde@ernstbrunn.gv.at



Ansuchen um Grundsteuerbefreiung nach dem NÖ Wohnbauförderungsgesetz 2005 LGBl. 8304 i.d.g.F.

Titel / Familienname: _____

Privatperson

Vorname: _____

Unternehmen, Verein, Sonstige

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Erreichbarkeit / E- Mail: _____

Auf Grund des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes ersuche(n) ich (wir) um Festsetzung des Prozentaussesmaßes für eine Grundsteuerbefreiung für das

Grdst.Nr.: _____ **EZ.** _____ **KG.** _____

in Ernstbrunn, und stelle(n) gleichzeitig den Antrag auf Gewährung einer Grundsteuerbefreiung für das gesamte Grundstück.

Die Baubewilligung wurde für das Wohnhaus mit Bescheid vom _____ erteilt.

Aktenzeichen der Baubewilligung: _____-BA. _____ .

Zusicherung nach dem NÖ. Wohnungsförderungsgesetz GZ: F2.-A-EH/ 08/ _____

vom (Datum): _____ Ausmaß des Grundstückes: _____ m²

Die Benützungsbewilligung wurde mit Bescheid vom _____ erteilt.

Die Fertigstellungsanzeige wurde am _____ erstattet und am _____ von der Baubehörde (Marktgemeinde Ernstbrunn) zur Kenntnis genommen.

Datum:

.....
Unterschrift des/der Antragsteller

BESTÄTIGUNG des MELDEAMTES

Der/Die Grundsteuerbefreiungswerber:

Vorname u. Familienname _____

haben seit: _____ den ordentlichen Wohnsitz in (Anschrift des neuen Hauses)

_____ begründet.

Datum:



.....
Unterschrift der Behörde

ERLÄUTERUNG

Die Gemeinde muss auf Antrag mit Bescheid eine Befreiung von der Grundsteuer gewähren, wenn zum Steuergegenstand (§ 54 Bewertungsgesetz 1955 BGBl. Nr. 148/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 660/1989) ein Wohnhaus gehört, für welches

- eine Zusicherung über eine Förderung nach Abschnitt II des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes und
- eine rechtskräftige Benützungsbewilligung (§ 111 NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200) oder
- eine Fertigstellungsanzeige (§ 30 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200) erstattet wurde.

Die Grundsteuerbefreiung beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahres nach Antragstellung und Rechtskraft der Benützungsbewilligung und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist nach Ablauf des 20. Kalenderjahres, das auf die Rechtskraft der Benützungsbewilligung folgt, jedenfalls aber mit der gänzlichen Rückzahlung des Förderungsdarlehens.